

11. Kann die gesetzliche Schuldenhaftung des Geschäftserwerbers durch die Vereinbarung ausgeschlossen werden, daß der Erwerber die Schulden bis zu einer bestimmten Summe übernehme?

HGB. § 25.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 21. Juli 1936 i. S. U. (Bekl.) w. off. Handelsges. Bu.-R. (Rl.). II 63/36.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin, eine Drogengroßhandlung, verlangt von dem Beklagten Zahlung von 8088,86 RM. nebst Zinsen zu 5 v. H. seit dem 23. Oktober 1933 für Apothekerwaren, die sie für die Apotheke in D. an den Apotheker Br. und dessen Ehefrau geliefert hat. Über diese Apotheke, deren Realkonzession der Beklagte innehat, hatte er am 20. Januar 1931 mit den Eheleuten Br. einen „Verwaltungsvertrag“ geschlossen. Die Wirkung dieses Vertrags trat vom 1. April 1931 ab ein. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Beklagten und den Br. sehen Eheleuten, für das die Beteiligten 1933 zu der Ansicht gelangt waren, es sei als mit pachtähnlichen Bedingungen ausgestattet rechtswidrig, wurde durch einen Auseinanderetzungsvertrag vom 28. August 1933 zum 1. September 1933 beendet. Durch diesen Vertrag übernahm der Beklagte das Warenlager der Apotheke nach einer Aufnahme vom August 1933 gegen Zahlung von 6000 RM. und verpflichtete sich weiter, die bis zum 31. August 1933 für die Apotheke entstandenen Warenschulden „bis zu 12500 RM.“ zu übernehmen. Für die ihr gegen die Eheleute Br. zustehende, unbeglichene und ihrem Betrage nach unstrittige Warenschuldbforderung von 8088,86 RM. nimmt die Klägerin den Beklagten aus einer Reihe von Rechtsgründen in Anspruch. Der Beklagte bestreitet seine Zahlungspflicht. Er hat auch den Auseinanderetzungsvertrag mit Br., der nicht alle Schulden angegeben und seine Vertragspflichten zur Zahlung nicht erfüllt habe, wegen Betrugs angefochten und ein Rücktrittsrecht behauptet, die Apotheke jedoch weitergeführt.

Das Landgericht hat der Klage in der Annahme einer Schuldübernahme durch den Beklagten nach § 415 BGB. stattgegeben. Auf Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht in einem ersten Urteil die Klage abgewiesen. Durch Revisionsurteil des jetzt ererkennenden Senats vom 11. Oktober 1935 II 112/35 — teilweise abgedruckt RGZ. Bd. 149 S. 25 — ist dieses Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, weil das Berufungsurteil zu der Frage einer Haftung des Beklagten aus § 25 HGB. nicht Stellung genommen habe. Daraufhin hat das Berufungsgericht in seinem zweiten Urteil die Berufung des Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen, also dessen Verurteilung, und zwar auf Grund einer Haftung nach § 25 HGB., bestätigt. Die Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Der Vorderrichter stellt fest, daß der Beklagte das Handels- (Apotheken-) Geschäft von Br. zurück erworben und dann unter der bisherigen Firma, nämlich der alten von ihm und sodann von Br. benutzten, fortgeführt hat; als Folge davon nimmt er an, daß grundsätzlich der Beklagte nach § 25 HGB. für alle im Betrieb des Geschäfts von Br. begründeten Verbindlichkeiten zu haften habe. Eine abweichende Vereinbarung zwischen dem Beklagten und Br. würde nur wirksam sein, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht worden wäre — was unstreitig nicht geschehen sei — oder wenn sie vom Beklagten oder von Br. der Klägerin unmittelbar nach der Übernahme der Apotheke mitgeteilt worden wäre. Eine wirksame Mitteilung von der Übernahme einer nur beschränkten Haftung ist aber nach der Ansicht des Vorderrichters nicht erfolgt . . . Denn dazu sei nur eine solche Mitteilung tauglich, aus der sich für den Gläubiger deutlich ergebe, daß die ihm gegenüber bestehenden Schulden gar nicht oder nur zu einem bestimmten Prozentsatz übernommen würden. Aus der Mitteilung, daß die Warenschulden bis zu 12500 RM. übernommen würden, habe aber die Klägerin keineswegs entnehmen können, ob eine volle oder nur eine gekürzte Übernahme ihrer Forderung in Frage komme. Die Höhe der Warenforderungen sei nicht mitgeteilt worden. Die Beschränkung der Haftung im Innenverhältnis zwischen dem alten und dem neuen Geschäftsinhaber sei für die Haftung nach § 25 HGB. gleichgültig.

Demgegenüber behauptet die Revision, der „Haftungsausschluß“ sei zwischen dem Beklagten und Br. vereinbart worden und der Inhalt der getroffenen Vereinbarung sei der Klägerin zur Kenntnis gebracht worden. Enthalte der Vertrag vom 28. August 1933 auch keine ausdrückliche Ausschließung der Haftung für die Schulden des Br., so ergebe doch die getroffene Regelung eine Abänderung der gesetzlichen Folgen, eine klar ersichtliche Begrenzung und Beschränkung der Haftung des Beklagten. Der Klägerin sei schon der ursprüngliche Vertrag (vom 20. Januar 1931) bekannt gewesen, nach welchem der Beklagte keine Haftung für Lieferantenforderungen übernommen habe, und im neuen Vertrag sei die Verpflichtung des Beklagten auf 12500 RM. beschränkt worden. Sei nun der Klägerin die angegebene Mitteilung gemacht worden, so könne sie sich nicht später darauf berufen, daß ihr eine Haftungsbeschränkung nicht bekannt

gegeben worden sei . . . Diese Revisionsausführung trifft nicht die Kernfrage. Mit der Mitteilung der Übernahme der Geschäftsschulden „bis zu 12500 RM.“ war im Innenverhältnis zu Br. ausdrücklich zwar nicht eine Schuldenhaftung des Beklagten überhaupt, aber eine Haftung über 12500 RM. hinaus ausgeschlossen. Das mag der Revision zugegeben werden. Aber die Frage ist, ob eine Mitteilung hiervon an den einzelnen Gläubiger, der mangels einer Kenntnis der Schuldensumme annehmen konnte und angenommen haben wird, daß seine Forderung innerhalb der Grenze liege, genügt, um die gesetzliche Haftung auszuschließen, wenn dies wider Erwarten nicht zutrifft. Gerade wenn der Klägerin der Vertrag vor dem Abschluß seinem Inhalt nach mitgeteilt worden ist und sie ihm zugestimmt hat und wenn der Beklagte einen Anfechtungsgrund oder ein Rücktrittsrecht deshalb zu haben glaubt, weil der Vorinhaber des Geschäfts, Br., nicht alle Schulden angegeben habe, muß angenommen werden, daß die Klägerin, wie sie auch behauptet hat, der Meinung war, auf diese Weise beim Beklagten mit zum Zuge zu kommen. Deswegen kann ihr nicht für den gegebenen Fall ein besonderer Einwand entgegengesetzt werden, sie könne sich später nicht darauf berufen, daß ihr eine Haftungsbeschränkung nicht bekannt gegeben worden sei.

Es handelt sich um die allgemeine Frage, ob die Mitteilung, daß der Erwerber nur bis zu einem Höchstbetrag hafte, eine wirksame Vereinbarung im Sinne des § 25 Abs. 2 HGB. darstellt, wenn dabei ganz im Ungewissen bleibt, welche Forderungen durch ihn zu befriedigen sind, wenn nicht alle innerhalb der Grenze liegen. Diese Beschränkung hat einen anderen Inhalt als die Vereinbarung der Befriedigung aller Forderungen zu einem gewissen Teil (Hundertfuß), woraus der Gläubiger zu entnehmen vermag, was er zu erwarten hat, und wobei er sich sofort auf die wegen des Mehrbetrags zu ergreifenden Maßnahmen einzurichten vermag. Sie steht dem anderen Fall nahe, daß die Schulden in einem bestimmten Betrag nach Maßgabe eines Schuldenverzeichnisses, das den Gläubigern nicht zugänglich ist, übernommen werden, ein Fall, für den bereits durch Urteil des Reichsgerichts in JW. 1901 S. 802 Nr. 11 entschieden worden ist, daß eine die Schuldenhaftung nach § 25 HGB. wirksam ausschließende Mitteilung oder Bekanntmachung nicht vorliegt. Aus Anlaß dieses Falles hat das Reichsgericht schon damals die in dem vom Vorderrichter angeführten Urteil in JW. 1911 S. 660 Nr. 40

wiederholte Forderung aufgestellt, daß dem Gläubiger durch die Bekanntmachung oder Mitteilung voller Aufschluß darüber verschafft werden muß, sei es auch durch Benutzung einer ihm zugänglichen weiteren Quelle, wie jenes Schuldenverzeichnis, das ihm zugänglich zu machen gewesen wäre, ob seine Forderung übergeht oder nicht. Unter einer „abweichenden“ Vereinbarung ist eine solche zu verstehen, die einen der gesetzlichen Ordnung des Schuldbeitritts des Firmennachfolgers entgegengesetzten Inhalt hat. Dabei kann als wirksam nur eine solche Vereinbarung anerkannt werden, die sofort die gesetzliche Wirkung dem Mitgläubiger gegenüber ausschließt. Dies trifft aber bei der Vereinbarung der Haftung bis zu einer Höchstsumme nicht zu. Hier bleibt es dem Zufall oder der Lenkung durch den Firmennachfolger überlassen, welche Mitgläubiger zum Zuge kommen und welche nach Erreichung der Höchstsumme nicht mehr. Die Vereinbarung hat beim Fehlen der Angabe eines höheren Schuldenstandes, in welchem Fall auf eine verhältnismäßige Haftung geschlossen werden könnte, rechtlich betrachtet zum Inhalt, daß die gesetzliche Anordnung in der Erwartung des Zureichens der Höchstsumme eintreten soll, daß dies aber auflösend bedingt ist hinsichtlich derjenigen Schulden, die sich im späteren Zeitpunkt der Abtragung bis zur Höchstsumme noch als ungedeckt erweisen werden. Dem kann ebensowenig eine ausschließende Wirkung beigelegt werden wie einer späteren Bekanntmachung oder Mitteilung, daß die gesetzliche Wirkung der Firmenfortführung ausgeschlossen werde.